Anlage 1 BV-SEVV-423-17

# „Gewerbegebiet Raddusch" Bebauungsplan 1-91

## Gemeinde Raddusch

Erste vereinfachte Änderung Stand 9/2000
gem. § 13 BauGB

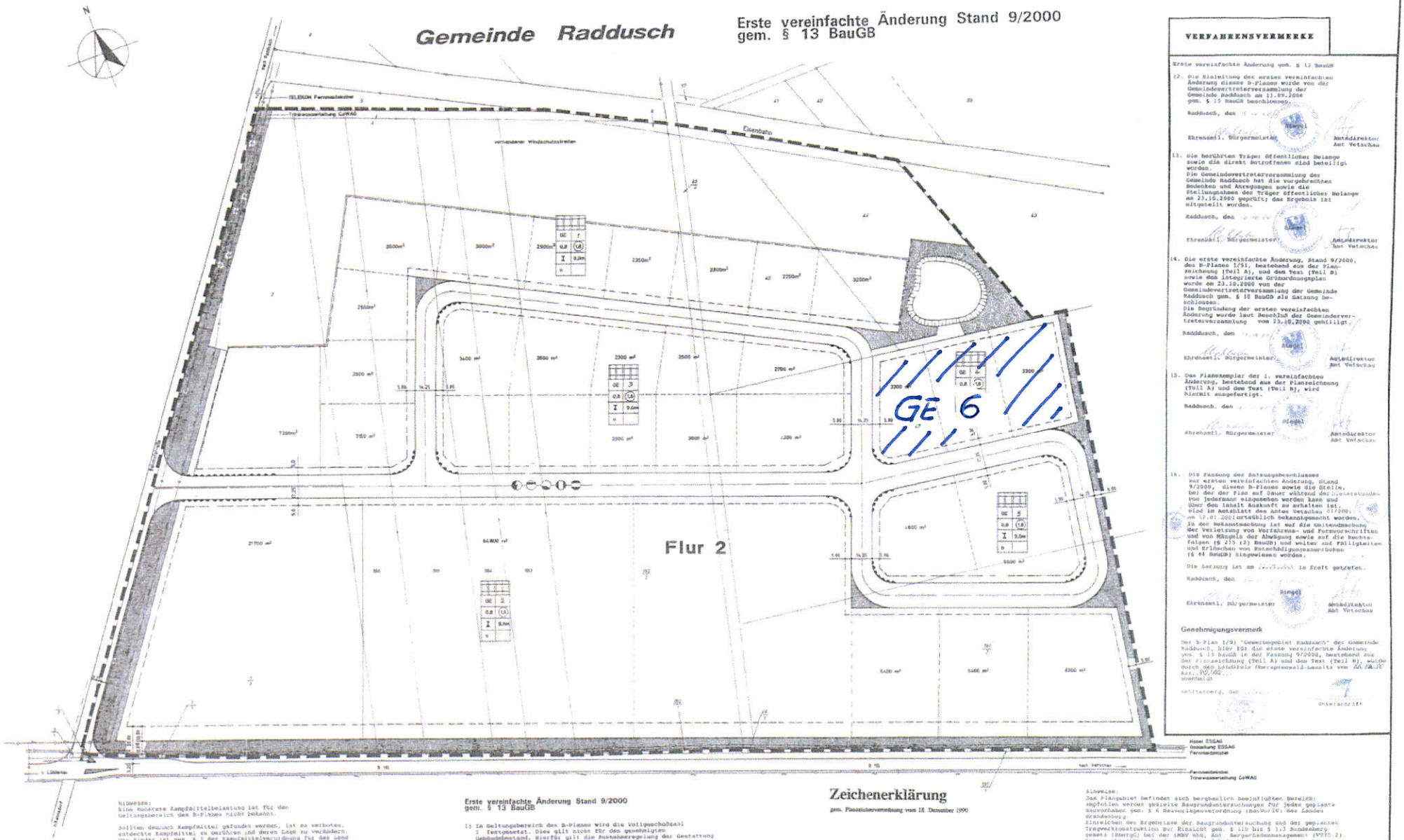


### VERFAHRENSVERMERKE

Erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

12. Die Einleitung der ersten vereinfachten Änderung dieses B-Planes wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch am 11.09.2000 gem. § 13 BauGB beschlossen.

Raddusch, den

Ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor Amt Vetschau

13. Die berührten Träger öffentlicher Belange sowie die direkt Betroffenen sind beteiligt worden.
Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2000 geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Raddusch, den

Ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor Amt Vetschau

14. Die erste vereinfachte Änderung, Stand 9/2000, des B-Planes 1/91, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) sowie den integrierte Grünordnungsplan wurde am 23.10.2000 von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung der ersten vereinfachten Änderung wurde laut Beschluß der Gemeindevertretersammlung vom 23.10.2000 gebilligt.

Raddusch, den

Ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor Amt Vetschau

15. Das Planexemplar der 1. vereinfachten Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Raddusch, den

Ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor Amt Vetschau

16. Die Fassung des Satzungsbeschlusses zur ersten vereinfachten Änderung, Stand 9/2000, dieses B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird im Amtsblatt des Amtes Vetschau 01/2001 am 12.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am [illegible] in Kraft getreten.

Raddusch, den

Ehrenamtl. Bürgermeister — Amtsdirektor Amt Vetschau

### Genehmigungsvermerk

Der B-Plan 1/91 "Gewerbegebiet Raddusch" der Gemeinde Raddusch, hier für die erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB in der Fassung 9/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom [illegible] genehmigt.

Senftenberg, den

Unterschrift

Hinweise:
Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für den Geltungsbereich des B-Planes nicht bekannt.

Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Finder ist gem. § 2 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - Kampfmittelverordnung - vom 27.11.1998 verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlicher Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Im Geltungsbereich des B-Planes ist die Löschwasserversorgung durch 6 Unterflurhydranten, NW 80, sowie ein Regenwasserrückhaltebecken gesichert.

### Erste vereinfachte Änderung Stand 9/2000 gem. § 13 BauGB

1) Im Geltungsbereich des B-Planes wird die Vollgeschoßzahl I festgesetzt. Dies gilt nicht für den gesamten Gebäudebestand. Hierfür gilt die Bestandsregelung des Gestattung von Unterschreitungen sowie Nutzungsänderungen auch im zweiten Vollgeschoß.

2) Bei betriebsbedingten, technischen Anlagen kann eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des B-Planes erteilt werden.

3) Die Angabe der Bruttobaufläche in den Satzungsschablonen entfällt.

### Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

### Nutzungsschlüssel

| | |
|---|---|
| 1 2 | 1 Art der Nutzung<br>2 Nummer des Baugebietes<br>3 Grundflächenzahl<br>4 Geschoßflächenzahl<br>5 max. zul. Zahl der Vollgeschosse<br>6 max. zul. Traufhöhe<br>7 Bauweise<br>8 entfällt |
| 3 4 | |
| 5 6 | |
| 7 8 | |

Hinweise:
Das Plangebiet befindet sich bergbaulich beeinflußten Bereich; empfohlen werden gesonderte Baugrunduntersuchungen für jedes geplante Bauvorhaben gem. § 4 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) des Landes Brandenburg.
Einzelheiten der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion zur Einsicht gem. § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (Bergg) bei der LMBV mbH, Abt. Bergschadensmanagement (BVS15.2). Darüber hinaus detaillierte Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugesandt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 113 Bbergg der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 112 Bbergg bei der Erteilung, Erweiterung und Änderung von Bauvorhaben nicht beachtet wurden.

### Rechtsgrundlagen

Hessel ESSAG
Gasleitung ESSAG
Fernmeldekabel
Trinkwasserleitung CoWAG